

Theologie des Wunders, erst recht aber die thomistische Unterscheidung einer ‚inneren‘ und einer ‚äußeren‘ Glaubwürdigkeit des Wunderzeugnisses klar von dem fideistischen Prinzip des Protestantismus ab.

Das Abschlußkapitel 6 (208—269) ist gleichsam der 2. Teil des Buches, der im Unterschied zum 1. Teil (Wandel der Anschauungen auf dem Felde der Physik) sich nunmehr einem analogen Wandel auf dem Gebiet der Biologie zuwendet. Wiederum werden dem Leser sehr eingehende Darlegungen geboten über Fortschritt und Wandel neuerer biologischer Erkenntnisse und Anschauungen. Die im Verlauf des Buches schon wiederholt anklingende Überzeugung des Verf., daß es vermutlich keine scharfe Grenze zwischen Organischem und Anorganischem gebe, wird hier bis zu verwandten Hypothesen der ‚quantenphysikalischen Biologie‘ durchgeführt. Auch der Vitalismus habe eine Art ‚Absolutum‘ aufgestellt, das im Lebensglauben der nationalsozialistischen Zeit gegen den christlichen Gottesglauben ausgespielt worden sei (266).

Die Ursprungsfragen sind (wie die damit zusammenhängenden Fragen nach dem Ende und dem Entwicklungssinn der gegenwärtigen Welt) aus diesem Band bewußt ausgeschaltet und werden als eigenes Thema des zu erwartenden Schlußbandes angekündigt. Dort wird man dann vielleicht auch eine Stellungnahme des Verf. zu der grundsätzlichen Frage erwarten dürfen, die im heute so lebhaft geführten Gespräch zwischen Theologen und Naturwissenschaftlern von aktuellster Bedeutung ist: Sind naturwissenschaftliche Probleme und kosmologische Anschauungen überhaupt jemals direkt und positiv theologisch relevant, oder stehen und entstehen sie — wie K. Barth (Kirchliche Dogmatik III 2, 5 ff.) unter ausdrücklichem Hinweis auf Theologen wie A. Titius und K. Heim meint — in jenem „toten Winkel“, wo Gottes Wort noch nicht oder nicht mehr gehört wird. Die kontroverstheologische Seite an dieser grundsätzlichen Frage betrifft vor allem die Zwischenstellung der Philosophie und der Fundamentaltheologie zwischen Naturwissenschaft einerseits und Dogma andererseits.

J. Ternus S. J.

Radbruch, G., *Rechtsphilosophie*. Herausgegeben von Erik Wolf. 8° (392 S.) Stuttgart 1950, Koehler. DM 12.50.

Die 4. Aufl. der Rechtsphilosophie R.s, die das kurz nach der Neubearbeitung von 1932 dem Verdikt der Nationalsozialisten verfallene und deshalb seiner Wirkung beraubte Buch in einer ganz neuen Lage wieder zugänglich macht, ist ein zugleich menschlich und philosophisch hochbedeutsames Werk geworden.

R. selbst hatte vor, seine Rechtsphilosophie im Text unverändert wieder herauszugeben, wohl weil ihm dieses Werk als seine bedeutendste Leistung in einer gewissen Vollendung der Form gegenüberstand; es wäre ihm nicht leicht gewesen, es nach den in der Zwischenzeit gewonnenen Einsichten zu einem neuen Ganzen umzubilden, und vielleicht fühlte er sich noch nicht in der Lage, diesen Einsichten eine so verhältnismäßig abschließende Gestalt zu geben. Darum war sein Plan, in einem Nachwort von der Weiterentwicklung seines rechtsphilosophischen Denkens Rechenschaft abzulegen; bei seinem Tode (23. 11. 1949) fanden sich dafür nur unvollendete Vorarbeiten vor. Der Herausgeber ist R.s Absicht gefolgt und hat den Text nicht geändert. Aber auch so legt das Buch Zeugnis ab von der geistigen Wandlung, die R. vor allem unter dem Einfluß der tiefgehenden Erfahrungen der nationalsozialistischen Diktatur durchgemacht hat. E. Wolf berichtet darüber in seiner nach der persönlichen wie der geistesgeschichtlichen Seite aus genauester Kenntnis geschriebenen Darstellung von Leben und Werk R.s, die er an den Anfang des Buches gestellt hat; manches läßt sich aus den Anmerkungen entnehmen, die R. noch selbst seinem Handexemplar beigefügt hatte; einiges findet sich, im Hinblick auf die Wichtigkeit der Sache etwas zu versteckt, in den „Hinweisen und Erläuterungen“ des Herausgebers, und schließlich in dem Anhang, der einige rechtsphilosophische Arbeiten R.s seit 1945 enthält.

R.s Werk, 1914 zum ersten Male erschienen, stand mit am Anfang der Erneuerung der Rechtsphilosophie in Deutschland, zu der R. Stammler den Anstoß gegeben hatte. In der Gestalt, die es in den reifen Mannesjahren R.s (1932) erhielt und in der es nun abgeschlossen ist, zeigt es noch seinen philosophischen Ausgang vom

Neukantianismus in der scharfen Scheidung von Sein und Sollen. Der Kern der Rechtsanschauung R.s ist die Lehre vom Relativismus der Rechtszwecke und von den Antinomien der Rechtsidee. Gerechtigkeit besagt nur formale Gleichheit; Inhalt des Rechts entspringt aus seinem Zwecke, und die Bestimmung des Rechtszwecks bleibt offen vor drei möglichen Wertgruppen (Individualwerte, Kollektivwerte, Werkwerte); je nachdem, welche Werte als Endzweck angestrebt werden, ergeben sich drei denkbare Auffassungen von Recht und Staat, denen (individuelle) Freiheit, Nation (Macht) oder Kultur höchstes Gut sind. Die Frage nach dem Rechtszweck endet also im Relativismus; für eine konkrete Rechtsordnung muß ihr höchster Zweck willentlich festgesetzt werden, und darum ist alles Recht um der Rechtsicherheit willen notwendig positiv. Gerechtigkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtsicherheit stehen in einer unlösbaren Antinomie, entscheiden kann im Widerstreit nur das Einzelgewissen; der Richter aber ist, auch in seinem Gewissen, um der Rechtsicherheit willen immer an das Gesetz gebunden, wie ungerecht es auch sei.

Von diesem Positivismus hat sich R. abgewandt, nachdem er während der nationalsozialistischen Herrschaft seine gefährliche Unzulänglichkeit erkannt hatte (vgl. 336, 347); er arbeitete nun auf „die grundsätzliche Überwindung des Positivismus“ hin (354). Deshalb suchte er die Begründung eines „übergesetzlichen Rechts“; mit einer gewissen Feierlichkeit nennt er es am Ende seiner (als Vorlesungsnachschrift 1947 herausgegebenen) „Vorschule der Rechtsphilosophie“ Naturrecht. Dort vertritt er auch die unbedingte Geltung bestimmter Rechtssätze und den absoluten Charakter der Menschenrechte (Vorsch. 25, 27); über die „Natur der Sache“ (ebd. 19 ff.) hat er auch in der Festschrift für R. Laun 1948 geschrieben. Zugleich geht es ihm nun um eine transzendente, man könnte sagen, religiöse Fundierung des Rechtes überhaupt. In der Rede, die er als Dekan bei der Wiedereröffnung der juristischen Vorlesungen in Heidelberg Anfang 1946 gehalten hat, sprach er von der Heiligkeit des Rechts, das als Teil der Schöpfungsordnung Gottes aufgefaßt werden müsse; in der Abschiedsrede am Ende seiner Lehrtätigkeit Sommer 1948 bekannte er: „Wir sind zu Christen bestimmt.“ Die „großartige christlich fundierte Lehre von Recht und Gerechtigkeit“ innerhalb der katholischen Welt (337) ist ihm offensichtlich näher gekommen; in der Naturrechtsidee, wie sie innerhalb des Katholizismus noch heute wirksam ist, sah er Wurzeln, aus denen der Gedanke eines übergesetzlichen Rechtes neue Lebenskraft ziehen kann (71; vgl. 124 die Anm., in der R. die Argumente der Silvesterpredigt 1940 von Erzbischof Gröber gegen den Satz: „Recht ist, was dem Volke nützt“, Punkt für Punkt wiedergibt). Zu dieser wesentlichen Neuorientierung seiner Rechtsauffassung ist R. noch in aller Klarheit vorgedrungen; sie mit den rechtsphilosophischen Ideen seiner früheren Zeit in eine geschlossene innere Einheit zu bringen, ist ihm nicht mehr möglich gewesen.

A. Hartmann S. J.

Wolff, H. M., *Die Weltanschauung der deutschen Aufklärung in geschichtlicher Entwicklung*. gr. 8° (209 S.) München 1949, Lehnen. DM 14.—; gbd. DM 17.80. Wolff

Der Verf. versucht, das Werden der deutschen Aufklärung darzustellen, indem er Philosophen, Traktatschreiber und Dichter der zweiten Hälfte des 17. und des 18. Jahrhunderts befragt. Er beschränkt sich im großen und ganzen auf den nord- und mitteldeutschen Raum: Hamburg, Hannover, Sachsen und Brandenburg. Die Schweizer nur (Haller, Bodmer und Breitinger) werden aus begrifflichen Gründen berücksichtigt. Der Einfluß Frankreichs und Englands wird bei Gelegenheit genannt, ohne daß er aber genau im einzelnen verfolgt und nachgewiesen würde. Die Frage, die sich der Verf. stellt und die er beantworten will, ist die: Wie kommt es, daß sich im protestantischen Raum, in dem die Lehre von der grundsätzlichen Verderbtheit des Menschen Anerkennung gefunden hat, eine Auffassung entwickeln konnte, die den naturhaften Kräften des Menschen alles Vertrauen schenkt und die der Überzeugung ist, dann den göttlichen Willen zu erfüllen, wenn man der Vernunft und dem inneren Gefühl folgt und sich der Erde und ihrer Güter bemächtigt? Das philosophische, religiöse und volkswirtschaftliche (nicht das politische) Denken der Zeit werden betrachtet.

Von Leibniz, dem größten Denker der Zeit, spricht W. nicht, da er erst im Verlauf der Aufklärung Anerkennung findet, während die Wegbereiter der neuen Be-